

Verhandlungsschrift

über die

5. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom **24. Mai 2016** in der Landesmusikschule
Gunskirchen – Vortragssaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20:10 Uhr

A N W E S E N D E

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 5. GV Jochen Leitner |
| 2. Vbgm. Friedrich Nagl | 6. GV Dr. Josef Kaiblinger |
| 3. GV Maximilian Feischl | |
| 4. GV Christian Schöffmann | |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 7. Christian Kogler | 17. Simon Zepko |
| 8. Ing. Christian Paltinger | 18. Josef Wimmer |
| 9. Christian Renner | 19. Mag. Hermann Mittermayr |
| 10. Dr. Gustav Leitner | 20. Martin Höpoltzeder |
| 11. Christine Neuwirth | 21. Mag. Ursula Pieringer |
| 12. Klaus Wiesinger | 22. Jutta Wambacher |
| 13. Karl Gruber | 23. Mag. Gabriele Modl |
| 14. Ing. Peter Zirsch | 24. Michael Gelbmann |
| 15. Ing. Norbert Schönhöfer | 25. Markus Bayer |
| 16. Thomas Weichselbaumer | |

- | | |
|--|--------------------------|
| 26. Ersatzmitglied f. Vbgm. Christine Pühringer..... | Michael Holzleitner |
| 27. Ersatzmitglied f. GR Ursula Buchinger..... | Mag. Valentina Milicevic |
| 28. Ersatzmitglied f. GR Klaus Horninger | Ilse Holoubek |
| 29. Ersatzmitglied f. GR DI Markus Schauer BSc..... | Florian Weidinger |
| 30. Ersatzmitglied f. GR KommR Helmut Oberndorfer | Ralf Oberndorfer |
| 31. Ersatzmitglied f GR Johann Eder | Tina Schmidberger |

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion, Christoph Scharinger BSC MSc, Friedrich Stinglmayr, Melanie Schlechtl, Anton Harringer, Andreas Mittermayr, Barbara Knoll, Andreas Pöttinger, Mag. iur. Ronald Johann Meisinger, Herbert Haberl, Jürgen Kerschbaumer, Lisa Feischl, Christian Rauchfuss, Christian Sturmair, Alexander Schöffmann, Gerhard Baldinger, Iris Brunnbauer-Kransteiner, Christian Moser, Gerhard Lindinger, Helmut Aicher, Alexander Heitzinger, Maria Mittermayr, Wolfgang Bäck, Christoph Hochleitner, Mag. Gabriele Doppelbauer, Manuela Seyrl, Michael Weber, Gisela Weiss, Mag. Manfred Wengler, Julia Selinger, Alexander Biringer, Daniela Zeschner, und Stefan Gartner sind entschuldigt ferngeblieben.

Das Ersatzmitglied der SPÖ Fraktion, Christoph Brodacz ist entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der FPÖ Fraktion, Anita Huber, Mag.iur. Jörg Teufelberger, Jürgen Hubweber, Friedrich Buchendorfer, Christof Poppeikoff und Markus Angermayr sind entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 14. Oktober 2015 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 10. November 2015 schriftlich an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Daniel Übermasser, MBA MPA als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass **kein Dringlichkeitsantrag** eingebracht wurde.

Tagesordnung:

1. Sport- und Freizeitzentrum Gunskirchen: Beschwerde gegen den Bescheid der BH-Wels-Land vom 24. April 2016, betreffend die Einstellungsanordnung nach dem Mineralrohstoffgesetz – Beauftragung einer rechtsfreundlichen Vertretung in diesem Verfahren
2. Ehrung verdienter Persönlichkeiten
3. Seniorenwohn- und Pflegeheim, Aufnahme einer Heimleiterin
4. FF Fernreith – Errichtung einer Garage; Erstellung des Finanzierungsplanes
5. Jugendsportförderung; Neugestaltung der Richtlinien
6. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 3 – Beschlussfassung Anpassung der Schutzzonen Im Bauland im Bereich der Liegenschaft Lambacher Straße 14 (Fa. Franz Oberndorfer GmbH & Co KG)
7. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 4 – Beschlussfassung Ansuchen von Maria Reiter, Schlambart 6, Gunskirchen, betreffend die Änderung der Sternchenfläche Nr. 7 im Bereich der Parzellen Nr. 325, 324/1 u. 326, je KG. Fallsbach
8. Allfälliges

1. Sport- und Freizeitzentrum Gunskirchen: Beschwerde gegen den Bescheid der BH-Wels-Land vom 24. April 2016, betreffend die Einstellungsanordnung nach dem Mineralrohstoffgesetz – Beauftragung einer rechtsfreundlichen Vertretung in diesem Verfahren

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Sport- und Freizeitzentrum Gunskirchen; Beschwerde gegen den Bescheid der BH Wels-Land vom 24. April 2016, betreffend die Einstellungsanordnung nach dem Mineralrohstoffgesetz – Beauftragung einer rechtsfreundlichen Vertretung in diesem Verfahren

Die Marktgemeinde Gunskirchen plant im Bereich am Hagen ein Sport- und Freizeitzentrum zu errichten. Diesbezüglich gibt es bereits ein Projekt, welches im Gemeinderat beschlossen wurde. Außerdem wurde das Bauverfahren für das zukünftige Sport- und Erholungszentrum bereits abgeschlossen.

Um den im Bauverfahren notwendigen Lärmschutz zu erreichen, war von Anfang an vorgesehen, den für die Errichtung des Sportzentrums notwendigen Bereich abzusenken. Es wurden daher im Vorfeld Genehmigungen nach dem Wasserrecht, dem Forstrecht und dem Naturschutz eingeholt. Nach Einholung dieser Genehmigungen wurde mit der Geländegestaltung begonnen. Von Seiten der BH Wels-Land wurde damals signalisiert, dass für diese Baumaßnahme keine Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz notwendig sei.

Im Dezember 2014 wandten sich einige Anrainer an die Volksanwaltschaft und vertraten dort die Meinung, dass es sich hier um keine Geländegestaltung, sondern vorwiegend um die Gewinnung von Schotter handle. Die Volksanwaltschaft folgte dieser Argumentation und forderte die Einstellung der geländegestaltenden Maßnahmen bzw. die Durchführung eines Verfahrens nach dem Mineralrohstoffgesetz.

Sämtliche mit dieser Materie betrauten Juristen der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Landes Oö, und sogar Universitätsprofessoren, widersprachen dieser Ansicht ganz klar, da es im Mineralrohstoffgesetz darauf ankommt, ob die Gewinnung von mineralischen Rostoffen den vorwiegende Zweck der Maßnahme darstellt.

Diesbezüglich gab es in weiterer Folge Anfragen beim zuständigen Ministerium durch die Volksanwaltschaft, wobei dort die Meinung vertreten wurde, dass eventuell doch ein Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz notwendig sei. Bei einem Gespräch mit Minister Dr. Mittellehner vertrat dieser die Meinung, dass er grundsätzlich der Ansicht seiner Juristin folgt und die Marktgemeinde Gunskirchen ja die Möglichkeit habe, die Angelegenheit gerichtlich klären zu lassen.

Um zu einem bekämpfbaren Bescheid zu gelangen, wurden von der Marktgemeinde Gunskirchen am 03. März 2016 im Bereich des geplanten Sport- und Freizeitzentrums Grabungsarbeiten durchgeführt. Das anfallende Material wurde auf eine Straßenbaustelle der Marktgemeinde Gunskirchen ausgebracht.

Nach einer anonymen Anzeige wurde von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land durch Dr. Margarete Aumayr-Feitzlmayr und Dipl. Ing. Hühmair ein Lokalaugenschein durchgeführt. Dort wurde festgestellt, dass durch die Marktgemeinde Gunskirchen Grabungsarbeiten durchgeführt wurden und ein entsprechender Aktenvermerk verfasst.

Die Marktgemeinde Gunskirchen wurde in der Folge aufgefordert, zu einem vermutenden konsenslosen Schotterabbau Stellung zu nehmen.

In der Stellungnahme (sie wird in wesentlichen Teilen im Bescheid der BH Wels-Land widergegeben) wurde im unter anderem die Historie der Entscheidungsfindung für den geplanten Standort am Hagen dargelegt. Außerdem wurde angeführt, dass bereits seit 2001 daran gedacht ist, das Sportzentrum in diesem Bereich aus Lärmschutzgründen tiefer zu legen. Aus rechtlicher Sicht wurde angeführt, dass sämtliche Voraussetzungen und Genehmigungen sowohl für die Errichtung des Sportzentrums, als auch für die Geländegestaltung vorliegen. Ein wesentlicher, in der Stellungnahme angeführter, Punkt ist, dass ein Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz nur dann zur Anwendung kommt, wenn der primäre Zweck der Abbaumaßnahme in der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen gelegen ist.

Im konkreten Fall wird durch verschiedene Gutachten belegt, dass die Geländeabsenkung lediglich in jenem Ausmaß stattfindet, welches für die Erreichung eines entsprechenden Lärmschutzes für die Anrainer unbedingt notwendig ist. Im Bauverfahren konnte dieser Lärmschutz durch die geplante Absenkung in Verbindung mit einem Erdwall nachgewiesen werden. Somit kam es durch die Anrainer zu keinerlei Einwendungen gegen das Projekt.

Trotz der Stellungnahme der Marktgemeinde Gunskirchen wurde von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land der Marktgemeinde Gunskirchen ein Bescheid zugestellt, wonach die Einstellung des konsenslosen Schotterabbaus im Bereich des Sportzentrums am Hagen aufgetragen wird.

Da, wie vorhin angeführt, der Zweck der Geländegestaltung nicht darin liegt Rohstoff zu gewinnen, sondern im notwendigen Lärmschutz begründet ist, soll gegen den vorliegenden Bescheid Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben werden.

Ein diesbezüglicher Beschluss wurde vom dafür zuständigen Organ, dem Gemeindevorstand (§56 Abs2, Ziff 11 der OÖ GemO), am 12. Mai 2016 mehrheitlich gefasst.

Die Einbringung der Beschwerde bedarf einer entsprechenden Expertise im Bereich des Mineralrohstoffgesetzes. Aus diesem Grund soll die Rechtsanwaltskanzlei Hengstschläger, Lindner & Partner aus Linz, in Zusammenarbeit mit Dr. Bergthaler von der Kanzlei Haslinger Nagele und Partner, mit der Vertretung beim Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht beauftragt werden.

Die entsprechende Beschwerde (laut Anlage) wurde bereits formuliert und soll umgehend eingebracht werden.

Diesbezüglich liegt ein pauschales Honorarangebot (laut Anlage) über die Einbringung der Beschwerde in Höhe von Euro 4.000,- (netto zzgl. USt. und Barauslagen) vor. Für den Fall einer mündlichen Verhandlung wird eine Honorarpauschale von Euro 1.000,- (zzgl. USt) vorgeschlagen.

Von Seiten des Amtes wird empfohlen, die Kanzlei Hengstschläger, Lindner & Partner mit der rechtsfreundlichen Vertretung, zu den Bedingungen des Angebotes vom 20.05.2016 zu beauftragen.

Wechselrede:

GR Simon Zepko fragt an, ob er richtig in der Annahme sei, dass es durch einen von der Gemeinde betriebenen Schotterabbau es zu diesem Einstellungsbescheid gekommen ist.

Dies wird vom Bürgermeister bejaht.

In weiterer Folge möchte er wissen, ob nach erfolgreicher Bekämpfung dieses Bescheides die Firma Treul den Schotterabbau wieder weiterbetreiben darf.

Bgm. Josef Sturmair sagt dazu, dass seitens der Marktgemeinde Gunskirchen bei der BH Wels-Land um die Bewilligungen für die geländegestaltenden Maßnahmen zur Errichtung

des Sportzentrums angesucht wurde und auch die Bewilligungen erteilt wurden. Auch der Einstellungsbescheid richtet sich nun an die Gemeinde. Mit der Firma Treul besteht eine Vereinbarung über die Durchführung der geländegestaltenden Maßnahmen. Wenn das weitere Verfahren ergibt, dass keine Bewilligungspflicht nach dem MinroG gegeben ist, kann der Abbau von der Firma Treul weitergeführt werden.

Fraktionsobmann Christian Renner gibt bekannt, dass die SPÖ-Fraktion die Bekämpfung dieses Bescheides begrüßt, damit in weiterer Folge für alle Rechtssicherheit gegeben ist. Weiters fragt er an, ob ein Schreiben der BH Wels-Land aufliege, welches aussagt, dass keine Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz notwendig wäre. Dann könne man ja auch die Möglichkeit prüfen, ob in diesem Zusammenhang eine Falschaussage seitens der BH Wels-Land vorliege.

Bgm. Josef Sturmair und Bauabteilungsleiter Franz Mallinger führen dazu aus, dass diese Frage mit der BH Wels-Land im Vorfeld diskutiert wurde. Seitens der BH Wels-Land wurde seinerzeit die Meinung vertreten, dass für die geländegestaltenden Maßnahmen als Vorbereitung für die Errichtung eines Sport- und Freizeitzentrums keine Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz in Anlehnung an das Fischteicherkenntnis benötigt werde. Daher wurde für die geländegestaltenden Maßnahmen lediglich eine Forst-, Naturschutz- und wasserrechtliche Bewilligung eingeholt.

Ergänzend führt Bgm. Josef Sturmair aus, dass diese Rechtsmeinung auch von mehreren Fachjuristen so gesehen wird und lediglich die zuständige Bearbeiterin im Wirtschaftsministerium eine andere Rechtsmeinung oder Rechtsansicht vertritt.

Gemeindevorstand Maximilian Feischl appelliert an die Mitglieder des Gemeinderates, einen einstimmigen Beschluss zu fassen, damit ein gemeinsames Zeichen gesetzt wird.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Im Verfahren gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land - Geschäftszeichen EnRo01-1-2016, wird die Rechtsanwaltskanzlei Hengtschläger-Lindner & Partner Rechtsanwälte GmbH, am Winterhafen 11, 4020 Linz, mit der rechtsfreundlichen Vertretung, zu den Bedingungen des Angebotes vom 20.05.2016 (laut Anlage), beauftragt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Gemäß Punkt III des Regulativs (GR-Beschluss vom 18. März 1976) betreffend Ehrenzeichen und Auszeichnungen, kann für hervorragende Leistungen und Verdienste um die Marktgemeinde Gunskirchen die Verdienstmedaille in Gold, Silber und Bronze nach dem Grad des Verdienstes verliehen werden.

Nach der letzten Gemeinderatswahl (September 2015) soll nunmehr eine Ehrung jener ausgeschiedenen Gemeindevandatare – welche auch nicht mehr auf der Liste der Ersatzmitglieder aufscheinen – stattfinden.

Das Regulativ „Ehrungen durch die Marktgemeinde Gunskirchen“ – welches am 18. März 1976 vom Gemeinderat beschlossen wurde, sieht hierfür die Verleihung von **Verdienstmedaillen** vor. Diese sind aufgrund eines Punktesystems zu vergeben.

Demnach sind für die Zuerkennung der Verdienstmedaille

- in BRONZE mindestens 2 Punkte
- in SILBER mindestens 3 Punkte
- in GOLD mindestens 6 Punkte

notwendig.

Eine Periode im Gemeinderat ergibt	1 Punkt,
eine Periode im Gemeindevorstand ergibt	2 Punkte und
eine Periode als Bürgermeister ergibt	3 Punkte.

Perioden, die länger als die Hälfte gedauert haben, werden als volle Perioden gerechnet, darunter erfolgt keine Berücksichtigung. Bei Unterbrechungen werden Perioden vor und nach der Unterbrechung angerechnet.

Aufgrund der durchgeführten Überprüfung wurde folgende Ehrungsmöglichkeit festgestellt:

1. Verdienstmedaille in BRONZE

Isabella BUCHER, Tumlerstraße 9, 4623 Gunskirchen

Funktion: Gemeinderat von 1991-2003 2 Perioden = 2 PUNKTE

Ehrung lt. Richtlinien: **Verdienstmedaille in BRONZE**

Nicole FILLIP, Stelzhamerstraße 14/2, 4623 Gunskirchen

Funktion: Gemeinderat von 2003-2012 2 Perioden = 2 PUNKTE

Ehrung lt. Richtlinien: **Verdienstmedaille in BRONZE**

Franz HOCHHOLDT, Wilhaming 2, 4623 Gunskirchen

Funktion: Gemeinderat von 1997-2011 2 Perioden = 2 PUNKTE

Ehrung lt. Richtlinien: **Verdienstmedaille in BRONZE**

Anna KOGLER, Gründlingerstraße 9/1, 4063 Hörsching

Funktion: Gemeinderat von 1997-2003 und 2009-2013 2 Perioden = 2 PUNKTE

Ehrung lt. Richtlinien: **Verdienstmedaille in BRONZE**

2. Verdienstmedaille in SILBER

Ingrid MAIR, Efeustraße 15, 4623 Gunskirchen

Funktion: Gemeinderat von 2003-2009 1 Periode = 1 PUNKT
Gemeindevorstand von 2009-2015 1 Periode = 2 PUNKTE

Ehrung lt. Richtlinien: **Verdienstmedaille in SILBER**

Arno MALIK, Gimpelweg 6, 4623 Gunskirchen

Funktion: Gemeinderat von 1997-2015 3 Perioden = 3 PUNKTE

Ehrung lt. Richtlinien: **Verdienstmedaille in SILBER**

3. Urkunde „Dank und Anerkennung“

Ausgeschiedene Gemeinderatsmitglieder welche eine Periode oder weniger im Gemeinderat tätig waren, erhalten eine **Urkunde** in welcher **Dank und Anerkennung** ausgesprochen wird:

Patrick MAYR, Niederheischbach 8, 4652 Steinerkirchen an der Traun

Funktion: Gemeinderat von 2009-2015 1 Periode = 1 PUNKT

Ehrung lt. Richtlinien: **Urkunde „Dank und Anerkennung“**

4. Verleihung des Ehrenringes der Marktgemeinde Gunskirchen

Der Ehrenring ist die zweithöchste Auszeichnung die die Marktgemeinde Gunskirchen zu vergeben hat. Dieser kann gemäß Punkt II des Regulativs – Beschluss des Gemeinderates vom 18. März 1976 – an physische Personen für hervorragende Leistungen und Verdienste, die der Marktgemeinde zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, verliehen werden.

Bemerkt wird, dass der Beschluss über die Verleihung des Ehrenringes gemäß Punkt XII des Regulativs einer Dreiviertelmehrheit des Gemeinderates bedarf. Über das Gebühren dieser Auszeichnung kann nicht auf Grund einer Notenskala entschieden werden. Diese Ehrung muss in erster Linie dem beschließenden Gremium – Gemeinderat – und außerdem auch der Gemeindebevölkerung angemessen erscheinen.

Nicht zuletzt erscheint es auch sinnvoll, einen Bezug zu jenen Personen herzustellen, die den Ehrenring bereits erhalten haben – derzeitige Ehrenringträger:

Werner Bachmeier	Josef Felbermair sen.
Ökonomierat Ernst Wimmer	Siegfried Kogler
Alois Silbergasser	Franz Wengler
Hermann Hochreiter	Werner Zimmerberger (Ehrenbürger)
José Boisjoli	Franz Weiss
Karl Grünauer (Ehrenbürger)	Stefan Habermüller
KommR Helmut Oberndorfer	Karl Pühringer
Heinrich Sammer	Dr. Franz Loizenbauer

Mag. Karoline WOLFESBERGER, Kaplanweg 5, 4623 Gunskirchen

Mag. Karoline Wolfesberger wurde am 18. Dezember 1966 als fünfte von sechs Töchtern der Ehegatten Karl und Marianne Luttinger geboren. Sie besuchte die Volks- und Hauptschule in Gunskirchen. Nach Beendigung der Pflichtschulzeit absolvierte sie die HAK II in Wels, anschließend studierte sie an der Johannes Kepler Universität Linz. Nach Abschluss des Studiums der Wirtschaftspädagogik nahm sie die Lehrtätigkeiten in der Handelsakademie Vöcklabruck am BFI Wels auf. Frau Mag. Wolfesberger ist verheiratet und hat 2 Töchter.

In der Zeit zwischen 1997 und 2015 übte Mag. Wolfesberger folgende kommunalpolitische Funktionen in der Marktgemeinde Gunskirchen:

1997 – 2015	Gemeinderätin
2003 – 2009	Gemeindevorstand (Finanzreferentin)
2009	Bürgermeisterin
2009 – 2015	Vizebürgermeisterin (Sozialreferentin)

Mag. Karoline Wolfesberger hat sich seit frühester Jugend für Politik und gesellschaftliche Fragen interessiert. Bereits im Jahr 1986 übernahm sie ihre erste Funktion. Sie leitete den Lernclub bei den Kinderfreunden in Gunskirchen. 1987 wurden ihr die Aufgaben des Kassiers im Vorstand der „Jungen Generation in der SPÖ Gunskirchen“ übertragen. Seit dieser Zeit war sie politisch aktiv. 1997 erfolgte die Wahl in den Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen und einer rege Ausschusstätigkeit.

Im Jahr 2003 wurde sie als Gemeindevorstand nominiert und mit dem Finanzreferat der Marktgemeinde Gunskirchen betraut. Es war für sie, als zweifache Mutter auch fachlich eine neue Herausforderung, der sie sich gern stellte und hervorragend bewältigte. Ende Jänner 2009 trat sie, durch Votum des Gemeinderates, die Nachfolge des demissionierten Bürgermeisters Karl Grünauer an. Ihr besonderes Engagement für den Ausbau und die ständigen Qualitätsverbesserungen der Kinderbetreuungseinrichtungen in Gunskirchen ist hervorzuheben. Nicht nur das Eltern-Kind Zentrum sondern auch die Einrichtung der Krabbelstube geht wesentlich auf ihre Initiativen zurück.

Nach der Gemeinderatswahl 2009 wurde Mag. Karoline Wolfesberger zur Vizebürgermeisterin bestellt und übernahm das Sozialreferat. Die bisherigen sozialpolitischen Maßnahmen der Marktgemeinde Gunskirchen wurden reformiert und neue Aspekte im Bereich der Jugend- und Seniorenförderungen eingeführt. Sie führte dieses Referat mit viel Engagement und Kompetenz bis Oktober 2015. Mit Beginn der neuen Legislaturperiode im Oktober 2015 legte Frau Mag. Karoline Wolfesberger alle kommunalpolitischen Funktionen zurück.

Neben ihrer politischen Tätigkeiten war und ist Mag. Karoline Wolfesberger in vielen Gunskirchner Vereinen engagiert und auch aktiv in den Vorständen tätig:

2000 bis dato	Vorstand (Kassiererin) Kinderfreunde Gunskirchen
2001 bis 2009	Gründerin und Leiterin des ElternKindZentrums Gunskirchen
2009 bis 2015	Obfrau des Vereins zur Betreuung des Jugendzentrums Gunskirchen
2009 bis 2015	Obmann Stellvertreterin des Sozialfonds Gunskirchen
2009 bis 2015	Ortsparteivorsitzende der SPÖ Gunskirchen

Darüber hinaus ist Mag. Karoline Wolfesberger seit über 40 Jahren Mitglieder ASKÖ bzw. 20 Jahre Mitglieder bei der UNION Gunskirchen.

Auf Grund ihres überaus großen Einsatzes in den verschiedenen politischen und vereinsmäßigen Funktionen wird seitens der SPÖ Gunskirchen und der Marktgemeinde Gunskirchen vorgeschlagen, Frau Mag. Karoline Wolfesberger den Ehrenring der Marktgemeinde Gunskirchen zu verleihen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder erhalten folgende Auszeichnungen für ihre öffentlichen Verdienste:

1) Verdienstmedaille in BRONZE:

Isabella BUCHER, Tumlerstraße 9, 4623 Gunskirchen
 Nicole FILLIP, Stelzhamerstraße 14/2, 4623 Gunskirchen
 Franz HOCHHOLDT, Wilhaming 2, 4623 Gunskirchen
 Anna KOGLER, Gründlingerstraße 9/1, 4063 Hörsching

2) Verdienstmedaille in SILBER:

Ingrid MAIR, Efeustraße 15, 4623 Gunskirchen
 Arno Franz MALIK, Gimpelweg 6, 4623 Gunskirchen

3) Eine EHRENURKUNDE, in der Dank und Anerkennung ausgesprochen wird, erhält:

Patrick MAYR, Niederheischbach 8, 4652 Steinerkirchen an der Traun

4) Auf Grund ihres überaus großen Einsatzes in verschiedenen politischen und vereinsmäßigen Funktionen wird vorgeschlagen, Frau Mag. Karoline WOLFESBERGER den EHRENRING der Marktgemeinde Gunskirchen zu verleihen.

Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt am 07. Juli 2016 in der Landesmusikschule Gunskirchen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

3. Seniorenwohn- und Pflegeheim – Aufnahme einer Heimleitung

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Heimleiter Georg Emrich hat mit Schreiben vom 12.02.2016 um einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses per 30.04.2016 angesucht. Daher war die Stelle der Heimleitung ehest neu auszuschreiben.

Innerhalb der Bewerbungsfrist sind insgesamt 17 Bewerbungen beim Marktgemeindeamt Gunskirchen eingegangen.

Von Seiten der Amtsleitung wurden die Bewerber, welche die Grundvoraussetzungen erfüllen, zu einem strukturierten Hearing eingeladen. Grundlage dafür war ein Fragenkatalog, der wichtige Bereiche abdecken sollte. Auf Grund der Zusammenfassung der Auswertung wurden insgesamt vier Personen zur Sitzung des Personalbeirates am 18. April 2016 eingeladen.

Dort wurde nach einer ausführlichen Vorstellung der Bewerber, die Reihung bzw. die Empfehlung der Amtsleitung einstimmig bestätigt und

Eike SCHATZDORFER-REITER, MSc., MBA, aus Luftenberg

zur Aufnahme als Heimleiterin für das SWPH der Marktgemeinde Gunskirchen empfohlen.

Frau Schatzdorfer-Reiter absolvierte eine Ausbildung als Diplomschwester. Sie konnte sehr bald bereits Führungsaufgaben als OP Leiterin sammeln. In weiterer Folge absolvierte sie das Studium Gesundheitsmanagement in Krems. Frau Schatzdorfer-Reiter hat ein sehr solides Auftreten und wirkt sympathisch. Als ehemalige Pflegedirektorin mit 600 Mitarbeitern konnte sie schon viel Erfahrung im Führungsbereich mit Praxisbezug sammeln. Sie vereint theoretisches Wissen mit praktischer Umsetzung und hat sehr gute Ansätze in Bezug auf den Umgang mit der konkreten Situation im Seniorenwohn- und Pflegeheim. Auch in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Heimleitung und Pflegedienstleitung zeigt sie beim Hearing sehr gute Ansätze.

Nachdem es Frau Schatzdorfer-Reiter möglich war, bereits mit 2. Mai ihre Arbeit zu beginnen, aber die Sitzung des Gemeinderates aufgrund der geringen Anzahl von Tagesordnungspunkten abgesagt wurde, wurde mit den Fraktionen vereinbart, dass der Beschluss über die Aufnahme von Frau Schatzdorfer-Reiter, bereits mit 2. Mai 2016, in der Gemeinderatssitzung im Mai erfolgen soll.

Obwohl die neue Heimleitung erst kurz im SWPH arbeitet, gibt es schon sehr positive Rückmeldungen.

Antrag: Vbgm. Friedrich Nagl

Dieser Tagesordnungspunkt soll offen abgestimmt werden.

Beschlussergebnis: einstimmig

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Aufgrund des einstimmigen Vorschlages des Personalbeirates vom 18.04.2016 wird

**Elke SCHATZDORFER-REITER, MSc., MBA, Sonnenhang 11, 4225 Luftenberg
als Heimleiterin im SWPH der Marktgemeinde Gunskirchen aufgenommen.**

Die Entlohnung erfolgt in der GD 12. Die Vordienstzeiten werden im gesetzlichen Höchstausmaß angerechnet. Das Dienstverhältnis beginnt ab 2. Mai 2016 und wird mit 40 Wochenstunden festgesetzt. Die Bestellung als Heimleiterin wird vorerst auf die Dauer von 2 Jahren festgelegt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

4. FF Fernreith – Errichtung einer Garage; Erstellung des Finanzierungsplanes

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die FF Fernreith hat der Marktgemeinde Gunskirchen schriftlich bekanntgegeben, dass sie die Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Nr. 532/8, KG Grünbach, Eigentümerin Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG, beabsichtige.

Die Notwendigkeit der Neuerrichtung einer Garage wird durch die FF Fernreith damit begründet, dass die im neu errichteten FF Depot zur Verfügung stehenden Lagerflächen leider nicht mehr ausreichen und somit eine Erweiterung der Lagerflächen für Feuerwehrgeräte und Ausrüstung unumgänglich sei.

Bausumme €30.000,00
Realisierungszeitraum 2016
Finanzierungszeitraum 2016
Finanzierungsplan liegt noch nicht
Finanzierung noch nicht gesichert

Kosten	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
Grunderwerb und Erschließung						0,00
Honorare						0,00
Baumeister- u. übrige Prof.Arbeiten	30.000,00					30.000,00
Einrichtung						0,00
Außenanlagen						0,00
sonstige Kosten						0,00
Summe	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
Finanzierungsvorschlag						
Rücklagen						0,00
Anteilsbetrag v. o. Haushalt						0,00
Interessentenbeiträge						0,00
Förderungsdarlehen						0,00
Eigenmittel FF Gunskirchen	30.000,00					30.000,00
Landeszuschuss						0,00
Bedarfszuweisung						0,00
Schulbau LZ GTS						0,00
						0,00
Summe	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00

Um gegenständliches Bauvorhaben durchführen zu können, ist die Erstellung eines Finanzierungsplanes unumgänglich und hat in weiterer Folge die Marktgemeinde Gunskirchen die Zustimmung zu erteilen, dass die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG gegenständliches Bauvorhaben auch tatsächlich errichten darf.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Finanzierungsplan für das Vorhaben „FF Fernreith – Errichtung einer Garage; Erstellung des Finanzierungsplanes“ für das Jahr 2016 wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Jugendsportförderung; Neugestaltung der Richtlinien

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19. Dezember 1995 beschlossenen Richtlinien für die Jugendsportförderung wurden überarbeitet. Es wurden nachfolgende Richtlinien mit Einbeziehung der Obmänner der UNION, ASKÖ und Spielergemeinschaft Tennis Gunskirchen erstellt.

Aufgrund der bisherigen Richtlinien wurden Einzelpersonen bis maximal 18 Jahre und Mannschaften, jeweils die erforderliche Mindestanzahl von Teilnehmern pro Mannschaft je Person mit € 40,00 gefördert.

Für die Jugendsportförderung in der Sparte Fußball wurden jährlich € 3.520,00 und für Tennis € 6.480,00 gewährt.

Alle weiteren Details können den u.a. Richtlinien entnommen werden.

Jugendsportförderung

Präambel

Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Sportes, vor allem in den Bereichen Gesundheit, Lebensqualität, Freizeitgestaltung wird dessen Förderung als eine wichtige kommunale Aufgabe betrachtet.

Die gemeinnützigen Sportvereine, als die wesentlichen Träger des Sports sollen als Partner der Marktgemeinde Gunskirchen in ihren Bemühen junge Menschen zu gesunden und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft sowie zu einer sportlichen Betätigung und gesunden Lebensführung zu erziehen, unterstützt werden.

Diese Richtlinien dienen dazu, die zur Verfügung stehenden Geldmittel gerecht, sinnvoll, effizient, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zur Sicherung und Erhöhung des Ansehens der Marktgemeinde Gunskirchen als dem Sport aufgeschlossene Kommune zu verwenden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Sonderrichtlinien für die Jugendsportförderung stellen eine Präzisierung dar und sind jene Bereiche von dieser Sonderrichtlinie ausgenommen, für welche eigene Richtlinien bestehen oder durch gesetzliche Vorschriften eine anders lautende Regelung besteht.

§ 2 Förderungsempfänger

1. Aus Mitteln der Sportförderung können Vereine, Körperschaften oder Personenvereinigungen gefördert werden, die

- ihren Sitz in Gunskirchen haben und ihre Tätigkeit überwiegend in Gunskirchen ausüben
- die Förderung des Sports in anerkannten Sportarten (Oö. Sportgesetz) zum Ziele haben
- eine geordnete Geschäftsführung aufweisen

2. Neben den Voraussetzungen gem. § 1 soll ein Sportverein nur dann unterstützt werden, wenn

- er nach seinen Statuten und der tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist
- die Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes ohne der Zuschüsse der Markt-gemeinde Gunskirchen nicht möglich ist
- von den Mitgliedern ein ortsüblicher Mitgliedsbeitrag eingehoben wird, der zum Auf-wand und den Leistungen des Vereins in einem angemessenen Verhältnis steht
- er Mitglied eines von der Landessportorganisation anerkannten Dach- oder Fachver-bandes ist

3. Diese Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Gunskirchen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 3 Ansuchen

Förderungen werden nur über schriftliches Ansuchen und unter Beachtung der geltenden Sonderrichtlinie gewährt.

§ 4 Nachweise

1. Der Förderempfänger hat die widmungsgemäße Verwendung der Mittel vor Auszahlung, durch Originalrechnung mit Zahlungsbestätigung samt unterfertigter Fördererklärung und Verwendungsnachweise zu belegen.
2. Der Förderwerber ist verpflichtet, den zuständigen Dienststellen der Marktgemeinde Guns-kirchen auf Verlangen Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren und die verlangte Auskünfte über den Verein zu erteilen.

§ 5 Rückzahlung

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind ohne jeden Abzug zurückzuzahlen, wenn

- die Förderung widmungswidrig verwendet
- Auflagen, Befristungen und Bedingungen nicht erfüllt
- der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung trotz Mahnung nicht erbracht und
- die Mittel unter grober Missachtung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweck-mäßigkeit verwendet wurden.

§ 6 Besonderer Teil - Förderung des Nachwuchssportes

1. Zur finanziellen Unterstützung der aktiven Sportausübung für Kinder und Jugendliche kön-nen nach Maßgabe dieser Sonderrichtlinie unter Berücksichtigung der Anzahl der betreu-ten Kinder und Jugendliche Zuschüsse gewährt werden, sofern die Nachwuchsarbeit von qualifizierten Übungsleitern, Lehrwarten oder Trainern erfolgt ist.
2. Die Qualifikation ist durch Vorlage von Bestätigung der Dach- oder Fachverbände, der Bundesanstalt für Leibeserziehung oder diesen gleichwertigen Bestätigungen nachzuwei-sen.
3. Die Kosten, die im Rahmen des Nachwuchssportes anerkannt werden, müssen eindeutig und zweifelsfrei den Bereich des Nachwuchssportes betreffen. Von den Gesamtkosten

werden somit alle Kosten, ausgenommen jene, die für die Entlohnung von Trainern, Übungsleitern, Lehrwarten aufgewendet werden, anerkannt.

§ 7 Höhe der Jugendsportförderung

Gefördert werden Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Meisterschaftsbetrieb für einen ortsansässigen Verein teilnehmen:

1. Einzelbewerbe:

Einzelperson € 40,00

2. Mannschaftsbewerbe:

- **Manschaften**
– **bis** zur Vollendung des 14. Lebensjahres
und einer erforderliche Mindestanzahl bis 6 Teilnehmern
je Mannschaft € 360,00
- **Manschaften**
– **bis** zur Vollendung des 14. Lebensjahres
und einer erforderliche Mindestanzahl von **mehr** als 6 Teilnehmern
je Mannschaft € 660,00
- **Manschaften**
– **ab** der Vollendung des 14. Lebensjahres
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und einer erforderliche
Mindestanzahl bis 6 Teilnehmern
je Mannschaft € 300,00
- **Manschaften**
– **ab** der Vollendung des 14. Lebensjahres
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und einer erforderliche
Mindestanzahl von **mehr** als 6 Teilnehmern
je Mannschaft € 550,00

3. Die Höhe der Jugendsportförderung ist gem. § 6 Abs. 3 der Richtlinien für die Jugendsportförderung der Marktgemeinde Gunskirchen entsprechend zu belegen und wird die Jugendsportförderung bis zum angeführten Höchstbetrag gewährt. Werden geringere Kosten für den Gesamtbetrieb des Nachwuchssportes aufgewendet, gelangt jener Betrag zur Auszahlung, der den Aufwendungen entspricht.

§ 8 Höhe der Förderung für sportliche Früherziehung

Gefördert werden Kinder und Jugendliche, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und am Meisterschaftsbetrieb nicht teilnehmen können bzw. dürfen. Jedenfalls müssen die Kinder bzw. Jugendlichen an einem Turnierbewerb u. dgl. teilnehmen.

Die sportliche Früherziehung ist für Kinder und Jugendliche besonders wichtig, ob ihre motorischen Fähigkeiten zu fördern und sollen die Kinder und Jugendlichen ein Gefühl für ihren Körper bekommen, um zu lernen, sich richtig zu bewegen und eine entsprechende Koordination zu entwickeln.

1. Einzelbewerbe:

Einzelperson € 20,00

2. Turnierbewerb:

- **Mannschaften**
– **bis** zur Vollendung des 14. Lebensjahres
und einer erforderliche Mindestanzahl bis 6 Teilnehmern
je Mannschaft € 150,00
- **Mannschaften**
– **bis** zur Vollendung des 14. Lebensjahres
und einer erforderliche Mindestanzahl von **mehr** als 6 Teilnehmern
je Mannschaft € 275,00

3. Die Höhe der Förderung für sportliche Früherziehung ist gem. § 6 Abs. 3 der Richtlinien für die Jugendsportförderung der Marktgemeinde Gunskirchen entsprechend zu belegen und wird die Förderung für sportliche Früherziehung bis zum angeführten Höchstbetrag gewährt. Werden geringere Kosten für den Gesamtbetrieb des Nachwuchssportes aufgewendet, gelangt jener Betrag zur Auszahlung, der den Aufwendungen entspricht.

§ 9 Förderung des Spitzensportes - Zuschüsse für außerordentliche Leistungen

1. Ver
eine, deren Einzelsportler Titel in der allgemeinen Klasse, in einer durch die Bundessportorganisation anerkannten Sportart erringen, können eine Förderung bis
a) €
220,00 für eine(n) Staatsmeister(in)
b) €
110,00 für eine(n) Vizestaatsmeister(in) und
c) € 110,00 für eine(n) Landesmeister(in)
erhalten.
2. Vereine, die Teilnehmer zu Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften entsenden, soll eine Förderung gewährt werden. Über die Höhe der Förderung soll in jedem Fall einzeln entschieden und nach den tatsächlichen Aufwendungen und den finanziellen Möglichkeiten abgesprochen werden.

§ 10 Förderung für Sonderprojekte

1. Zur Unterstützung von Sonderprojekten der Kinder- und Jugendarbeit können über die Grundförderungen hinaus Förderungen in Form von Zuschüssen gewährt werden.
2. Die Durchführung von Sonderprojekten ist im Vorhinein mit der Marktgemeinde Gunskirchen abzuklären und sind dem Ansuchen um Förderung prüffähige Unterlagen anzuschließen.
3. Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Gunskirchen wird die Höhe der Förderung im Einzelfall festlegen

§ 11 Mehrfachförderungen

Die Richtlinien der Jugendsportförderung Gunskirchen sehen vor, dass durch den Verein verschiedene Fördermodule angesprochen werden können.

Durch den modularen Aufbau der Jugendsportförderung hat der Verein eine eindeutige Zuweisung der Kinder und Jugendlichen zu einem eindeutig identifizierbaren Förderbereich durchzuführen. Eine Mehrfachförderung bzw. Doppelförderung wird nicht gewährt und hat zur Folge, dass im Zweifelsfalle die niederrangige Förderung zur Auszahlung gelangt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair

Wechselrede:

Fraktionsobmann Christian Renner hält fest, dass die Förderung nicht direkt der einzelne Sportler erhält. Die Sportförderung diene dazu, um die Startgelder bezahlen zu können. Dies sei in sämtlichen Sektionen beispielsweise Fußball oder Bogensport üblich.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Richtlinien für die Jugendsportförderung werden zum Beschluss erhoben. Sie treten rückwirkend mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 3 - Beschlussfassung

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Im Zuge der Besprechung eines Bauvorhabens der Firma Franz Oberndorfer GmbH. Co KG wurde festgestellt, dass eine Teilfläche des Betriebsgrundstückes 973/1, KG Straß, gelegen nördlich der A Sternstraße, im nunmehr rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 als Betriebsbaugebiet mit lediglich der Schutzzone BM ausgewiesen ist. Diese Widmung würde die derzeitige betriebliche Nutzung in diesem Bereich wesentlich einschränken.

Eine Überprüfung der Planungschronologie hat ergeben, dass im Flächenwidmungsplan Nr. 6 (in Rechtskraft seit 2001) die betroffene Fläche des Grundstückes 973/1, KG Straß, noch als Betriebsbaugebiet mit Schutzzone **Bm 4** „Schutzzone im Bauland – bauliche Maßnahmen: immissionsschutztechnische bzw. immissionsschutzorientierte Bauplanung erforderlich“ ausgewiesen war und damit den betrieblichen Erfordernissen entsprochen hat.

Im Flächenwidmungsplan Nr. 7, aufsichtsbehördlich genehmigt am 21.7.2009, wurde im betroffenen Bereich jedoch keine Änderung vorgenommen. Weder in einem Differenzplan noch in der schriftlichen Begründung der Widmungsänderungen des Planverfassers ist eine Änderung der gegenständlichen Schutzzone nachvollziehbar. Trotzdem scheint auf dem rechtswirksamen Plan Nr. 7 nur mehr eine Schutzzone **Bm** ohne Index und damit mit völlig anderer inhaltlicher Bedeutung und baulicher Beschränkung auf.

Bei der digitalen Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 8 wurde die Ausweisung aus dem Plan Nr. 7 übernommen.

Da es zu dieser geänderten Darstellung der Widmung im Flächenwidmungsplan Nr. 7 weder einen Antrag noch eine Änderungsnummer im Verfahren und auch keinen sonstigen nachvollziehbaren Willensakt des Gemeinderates gibt, die Widmung abzuändern, muss davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um einen Darstellungsfehler handelt.

Ebenso besteht eine Divergenz hinsichtlich der Bezeichnung der ausgewiesenen Grünraumzone zwischen der betrieblichen Nutzung und den bestehenden Wohngebäuden in diesem Bereich. Im Flächenwidmungsplan Nr. 6 wurden solche Zonen als „Grünfläche im Bauland - Gestalten der Grünfläche durch intensive Bepflanzung“ dargestellt. Geltung hatten diese z.B. zwischen betrieblichen Nutzungen und Wohngebäuden od. entlang von Fuß- und Radwegtrassen.

Ab dem Flächenwidmungsplan Nr. 7 wurden diese Grünraumzonen, entsprechend der Planzeichenverordnung, sowohl hinsichtlich der schematischen Darstellung als auch der Beschreibung, neu definiert.

Mit Ff1 wird das Begleitgrün entlang von Fuß- und Radwegtrassen und mit Ff5 Grünzonen zwischen unterschiedlichen Nutzungen od. Widmungskategorien bezeichnet.

In diesem Punkt liegt im gegenständlichen Planungsraum ebenfalls ein Planungsfehler vor, zumal hier die Bezeichnung mit Ff1 anstatt mit Ff5 erfolgte.

Im Zuge dieser Korrektur soll aber auch eine Auflassung der nördlich fingerförmig weiterverlaufenden Schutzzone Ff1 auf Teilflächen der Grundstücke 973/1, 1028/3, 1090/7, 1090/8 und 1096/1, je KG Straß, in Anpassung an den Stand der Natur erfolgen.

Ursprünglich stellte diese Fläche ebenfalls eine Grünzone im Bauland zwischen betrieblicher Funktion und Wohngebäuden dar. Zwischenzeitlich hat sich hier durch Umnutzungen die Grenze des Betriebsareals ebenfalls verschoben und wurden in diesem Bereich Mitarbeiterparkplätze angelegt.

Es soll nun von Amtswegen einerseits die ursprüngliche Widmungsausweisung im Flächenwidmungsplan Nr. 6/2001 wieder hergestellt und andererseits die Grünzone im Bauland richtiggestellt sowie in einem Teilbereich, wie beschrieben, aufgelassen werden.

Dazu ist einerseits die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 973/1, KG Straß, im Ausmaß von ca. 2.890 m², von derzeit Betriebsbaugebiet mit **Schutzzone Bm** in Betriebsbaugebiet mit **Schutzzone Bm 4** - „Schutzzone im Bauland – bauliche Maßnahmen: immissionsschutztechnische bzw. immissionsschutzorientierte Bauplanung erforderlich“, sowie andererseits die parallel dazu verlaufende Schutzzone im Bauland (Grünraum zwischen Wohngebäuden und betrieblichen Nutzungen) von Ff1 auf Ff5 umbenannt werden. Betroffen sind davon Teilflächen der Grundstücke 973/1 (Betriebsbaugebiet) sowie 1017/2, 1025/2, 1025/3, 1026/2 und 1027, je KG Straß (jeweils gemischtes Baugebiet) im Ausmaß von insgesamt ca. 1.165 m².

Im rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 ist die betroffene Fläche im „Funktionsplan“ der betrieblichen Funktion zugeordnet. Aus diesem Grund kann eine Übereinstimmung der Widmungsänderung mit dem geltenden ÖEK 2 festgestellt werden.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt dazu eine diesbezügliche positive Stellungnahme sowie ein Änderungsplan mit Datum vom 19.04.2016 – gemäß Anlage – vor.

Auf Grund der Sachlage und Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept wurde im Sinne des § 36 (4) Oö. ROG 1994 i.d.g.F. das verkürzte Stellungnahmeverfahren durchgeführt.

Den Grundeigentümerin und unmittelbaren Anrainern im Planungsbereich wird Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Zur Behebung der vorbeschriebenen Planübertragungsfehler und zur Anpassung an den Stand in der Natur, sowie im Interesse an der Standortabsicherung eines bestehenden Betriebes, wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 3 zum Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 zu beschließen.

Auch hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 19.05.2016 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Änderung.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der amtswegigen Änderung Nr. 3 des Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2016, betreffend die Ausweisung einer Teilfläche des Grundstückes 973/1, KG Straß, als Betriebsbaugebiet mit Schutzzone Bm 4 (immissionsschutztechnische bzw. immissionsschutzorientierte Bauplanung erforderlich), der Ausweisung der Schutzzone im Bauland Ff5 (Grünraum zwischen Wohngebäuden und betrieblicher Nutzung...) auf Teilflächen der Grundstücke 973/1 (Betriebsbaugebiet) sowie 1017/2, 1025/2, 1025/3, 1026/2 und 1027, je KG Straß (jeweils gemischtes Baugebiet) im Ausmaß von insgesamt ca. 1.165 m², sowie einer Auflassung der Schutzzone Ff1 auf Teilflächen der Grundstücke 973/1, 1028/3, 1090/7, 1090/8 und 1096/1, je KG Straß, gemäß dem vorliegenden Plan, erstellt durch den Ortsplaner DI Altmann mit Stand vom 19.04.2015, wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 19.05.2016 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**7. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 4
Ansuchen von Maria Reiter, Föhrenweg 14, Edt bei Lambach, betreffend
die Änderung der Sternchenfläche Nr. 7 (Objekt Schlambart 6) im Bereich
der Parzellen Nr. 325, 324/1 u. 326, je KG. Fallsbach -
Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit §
36 OÖ. ROG 1994 idgF.**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Seitens der Grundeigentümerin Maria Reiter wurde um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2016 ersucht. Hierbei soll eine Änderung der bestehenden 'Sternchenfläche Nr. 7' (Objekt Schlambart 6) erfolgen. Vorgenannte 'Sternchenfläche Nr. 7' erstreckt sich derzeit im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 über Teilflächen der Parzellen Nr. 325 sowie .47, KG. Fallsbach und weist eine Fläche von ca. 1.180 m² auf.

Seitens der Grundeigentümerin ist der Um- bzw. Ausbau des Nebengebäudes geplant und ist hierfür eine Abänderung der derzeitigen Sternchenausweisung erforderlich. Zusätzlich soll die neue Ausweisung an den Gebäudebestand angepasst werden, zumal dieser teilweise nicht mit dem Mappenstand übereinstimmt.

Zur beantragten Umwidmung ist festzuhalten, dass durch die gegenständliche Änderung eine geringfügige Änderung der Sternchenfläche Nr. 7 erfolgt und öffentliche Interessen bzw. Interessen Dritter dadurch nicht negativ berührt werden.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann wird gegenständliche Änderung befürwortet.

Betreffend die Einhebung von Infrastrukturbeiträgen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Umwidmung wird ausgeführt, dass durch die geplante Widmungsänderung unmittelbar keine Aufschließungsmaßnahmen seitens der Marktgemeinde Gunskirchen erforderlich sind und ist daher auch kein Infrastrukturbeitrag zu leisten.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 19.05.2016 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Änderung.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Änderung Nr. 4 des Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2016, betreffend die Änderung der 'Sternchenfläche Nr. 7' (Objekt Schlambart 6) über Teilflächen der Parzelle Nr. 324/1, 325, 326 u. .47, je KG. Fallsbach, wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 17.05.2016 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben und das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö.ROG 1994 idgF. eingeleitet.

Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind von der Antragstellerin zu tragen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES, GR 24. Mai 2016

Ferienpass 2016

Vbgrm. Friedrich Nagl informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder über die Veranstaltungen des Ferienpasses 2016, welche bereits alle fixiert wurden. Er möge bereits im Vorfeld den Dank an die Vereine für deren Mitwirkung aussprechen.

Das Anmeldeverfahren wird dieses Mal geändert, da man sich bereits ab 30. Juni 2016 für die einzelnen Veranstaltungen sowohl bei der Gemeinde direkt als auch online anmelden kann. Die Online-Anmeldung kann über ein gesondertes Portal erfolgen. Somit könne einer langen Wartezeit bzw. eines langen Anmeldevorganges entgegen gewirkt werden.

Errichtung Sport- und Freizeitzentrum

Fraktionsobmann Christian Renner hält fest, dass seiner Meinung nach die Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums auch durch die Beschwerde gegen den Bescheid verzögert werde, dennoch muss festgehalten werden, dass das bestehende Kabinengebäude bereits über 45 Jahre alt sei, wonach einige Sanierungsmaßnahmen anstehen. Immerhin sei bereits in einer Dusche eine Schimmelbildung zu betrachten. Schließlich sollte diese Problematik im Ausschuss diskutiert werden und gegebenenfalls ein gewisser Betrag für die nötigen Erneuerungen seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Ihm sei wichtig, dass es sich hierbei nur um kleinere Beträge handle, um die nötigen Erneuerungen durchführen zu können. Auch sei eine ehestmögliche Schimmelbekämpfung nötig. Aus diesem Grund solle man sich mit den Funktionären der Union Gunskirchen einen Termin ausmachen um die nötigen Sanierungsmaßnahmen bereits in der Sommerpause umzusetzen. Vielleicht könne bereits mit der Duschanierung nach dem letzten Heimspiel begonnen werden.

Bgm. Josef Sturmair bestätigt die Problematik beim dortigen Sportgebäude und hält fest, dass ihm bereits Fotos übermittelt wurden. Ein Besprechungstermin, wo über die notwendigen Sanierungsmaßnahmen diskutiert werde, sei seiner Meinung nach auch von Nutzen. Dennoch müssten die Investition im bestehenden Kabinengebäude auf das Nötigste beschränkt werden.

Sommernachtskonzert Musikverein Gunskirchen

Bauabteilungsleiter Franz Mallinger lädt alle Gemeinderatsmitglieder zum Sommernachtskonzert des Musikvereines Gunskirchen am 25. Mai 2016 recht herzlich ein. Die Verköstigung nach dem Konzert wird im Foyer des Veranstaltungszentrums stattfinden.

Achte Kindergartengruppe

Bgm. Josef Sturmair gibt bekannt, dass derzeit eine achte Kindergartengruppe geplant werde, zumal derzeit 12-13 Kinder keinen Platz im gemeindeeigenen Kindergarten bekommen. Auch wenn alle Mütter dieser Kinder sich derzeit in Karenz befinden, wäre es ihm ein Anliegen, wenn jedes Kind einen Betreuungsplatz in Gunskirchen bekommen könnten. Weiters gibt er bekannt, dass auch ein starker Zuzug bis Herbst zu verzeichnen sei. Er weist auch darauf hin, dass bei einem Integrationskind auch die Gruppengröße gesenkt werden müsse. Schließlich müsse eine gewisse Gruppengröße bestehen, um eine Förderung seitens des Landes OÖ zu erhalten. Weiters gibt er bekannt, dass durch die Volksschulaufstockung bereits jetzt die Verwendung der Räumlichkeiten ausgelastet sind, zumal sowohl die Nachmittagsbetreuung als auch eine Volksschulklasse die neuen Räumlichkeiten benutzen wird. Es werde daher seitens der Gemeinde alles unternommen, um eine achte Kindergartengruppe aufsperrern zu können.

Schlüsselübergabe Porschestraße

Bgm. Josef Sturmair informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder über die in der letzten Woche stattfindende Schlüsselübergabe an die Wohnungseigentümer in der Porschestraße. Abgesehen von einer Beschwerde hält er die Errichtung dieser Anlage als positiv und gibt bekannt, dass von den 22 Wohnungseinheiten bereits 17 vergeben sind. Auch sei diese Wohnungsanlage sehr schön und passe gut zur dortigen Lage.

Altes Billagebäude

Bgm. Josef Sturmair gibt bekannt, dass das ehemalige Billagebäude zum Verkauf stehe. Auch werden bereits Angebote gestellt. Der Ortsplaner wurde diesbezüglich informiert, da er im dortigen Bereich derzeit einen Plan erstellt habe, wo 20 Wohnungseinheiten vorgesehen sind, worüber bereits im zuständigen Ausschuss informiert wurde. Wir selbst sind seitens der Marktgemeinde Gunskirchen auch beteiligt, da wir im Eigentum des ehemaligen Poppingerhauses stehen. Er könne festhalten, dass ein besonders hohes Interesse seitens der Wohnbaugenossenschaften für eine Errichtung eines Wohngebäudes besteht. Aus diesem Grund könne man wiederum sehen, dass Gunskirchen eine äußerst beliebte Zuzugsgemeinde sei.

Geburtstage

Folgenden Mitgliedern des Gemeinderates wird zu deren begangenen Geburtstagen gratuliert:

Mag. Ursula Pieringer
Thomas Weichselbaumer
Ing. Peter Zirsch